

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 80 (1962)
Heft: 7

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trockene Daten über die Wagen zu vermitteln, sondern jede Konstruktion auf die typischen Züge hin zu schildern, Vergleiche und Entwicklungslinien zu ziehen und so dieses unermessliche Thema lebendig zu behandeln. Kurze französische, englische und italienische Texte bringen teilweise weitere Aussagen und machen die Schrift auch wertvoll für Ausländer. W. J.

Neuerscheinungen

Strassenbau-Taschenkalender 1962. Gesamtbearbeiter F. Kind. 428 S., davon 112 S. redaktioneller Text. Wiesbaden 1962, Krausskopf-Verlag. Preis DM 3.75.

Ein räumliches n-Schichtenproblem der Refraktionsseismik. Von F. Gassmann. Ein exakter Seismograph. Von M. Weber. Sonderdrucke aus «Geofisica pura e applicata». **Solution of an n-Layer Problem by a Seismic Reflection Method.** Von F. Gassmann. Sonderdruck aus «Geophysical Journal of the Royal Astronomical Society». **Radiometrische Untersuchungen in der Misoxer Muldenzone.** Von L. Rybach. Sonderdruck aus «Schweiz. Mineralogische und Petrographische Mitteilungen». Nr. 39 der Mitteilungen aus dem Institut für Geophysik der ETH. Zürich 1961, Inst. für Geophysik an der ETH, Leonhardstr. 33.

Hydrographisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom Eidg. Amt für Wasserwirtschaft. Eidg. Post- und Eisenbahndepartement. 225 S. und 1 Karte. Bern 1960, Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale. Preis Fr. 38.50.

Untersuchungen über Festkörperreaktionen im System BaO — Al₂O₃ — SiO₂ mit Hilfe der Infrarot-Spektroskopie. Von Hs.-E. Schwiete, H. Müller-Hesse, E. Planz. Nr. 998 der Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen. 170 S. mit 82 Abb. und 32 Tab. Köln 1961, Westdeutscher Verlag. Preis 49 DM.

Akuter Personalmangel — was tun? Von W. Naegeli. 63 S. Zürich 1961, Verlag Mensch und Arbeit. Preis Fr. 6.50.

Der Forscher in unserer Zeit. Von E. Baumann. Heft 115 der Kultur- und Staatswissenschaftlichen Schriften der ETH. 20 S., Zürich 1961, Polygraphischer Verlag AG. Preis Fr. 2.60.

Abbreviated Annual Report for the Fiscal Year 1959—60. By the Danish National Institute of Building Research. Annual Report Nr. 13. Kopenhagen 1961.

Underground Power Plants in Sweden. By Tore Nilsson. Swedish State Power Board, Stockholm. Blue-White Series 30. Kungl. Vattenfallsstyrelsen. Stockholm 1961, Esselte Aktiebolag.

Schweiz, Unfallverhütungs- und Arbeitshygiene-Kalender 1962. 34. Jahrgang. 72 S. mit zahlreichen Abb. Thun, Ott Verlag.

Wettbewerbe

Progymnasium in Binningen. An diesem Projektwettbewerb waren alle Architekten teilnahmeberechtigt, die seit dem 1. Sept. 1960 in Binningen wohnhaft waren, ferner fünf eingeladene Architekten, die eine feste Entschädigung von je 1000 Fr. zum voraus erhielten. Fachleute im Preisgericht waren A. Dürig, Basel, H. Erb, Hochbauinspektor, Muttenz, F. Haller, Solothurn, Prof. J. Schader, Zürich, W. Hufschmid, Bauverwalter, Binningen; Ersatzmann G. Schwörer, Liestal. Zehn Entwürfe wurden eingereicht. Ergebnis:

1. Preis (5500 Fr.) M. Rasser & T. Vadi, Basel
2. Preis (5000 Fr.) G. Belussi & R. Tschudin, Mitarbeiter R. Ellenrieder & K. Nussbaumer
3. Preis (4500 Fr.) M. und G. Kinzel, Basel
4. Preis (3500 Fr.) Erwin Glaser, Binningen
5. Preis (1500 Fr.) Peter Aeschlimann, Binningen

Das Preisgericht empfiehlt, die drei höchstrangierten Verfasser zu einer Uebearbeitung ihrer Entwürfe einzuladen. Die Projekte sind noch bis am 17. Februar im Verwaltungsgebäude Binningen ausgestellt, täglich von 10 bis 12 und 14 bis 20 h.

Gymnasium mit Seminarabteilung auf dem «Bodenacker» in Liestal. Projektwettbewerb unter allen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt heimatberechtigten oder seit mindestens 1. Januar 1961 niedergelassenen Architekten. Fachleute im Preisgericht sind Hermann Baur, Basel, E. Brantschen, St. Gallen, R. Brennenstuhl, Zürich und H. Erb, Muttenz. Ersatzmann ist A. Glutz, Liestal. Für die Prämierung von sechs bis sieben Projekten stehen 40 000 Fr. und für Ankäufe 10 000 Fr. zur Verfügung. Anforderungen:

Situationsplan 1:500, Grundrisse, Fassaden und Schnitte 1:200, Modell 1:500, Kubikinhalt-Berechnung, Erläuterungsbericht. Anfragetermin 16. März, Ablieferungstermin 7. Juni 1962. Die Unterlagen können gegen Hinterlage von 50 Fr. auf dem Büro des Hochbauinspektorates bezogen werden.

Erweiterung des Friedhofes Uster. Projektauftrag an drei Architekten. Fachleute in der Expertenkommission: H. Hubacher, Zürich, Dr. J. Schweizer, Basel. Die Kommission empfiehlt das Projekt von O. Bitterli, dipl. Arch., mit W. & K. Leder, Gartenarchitekten, Zürich, zur Weiterbearbeitung.

Mitteilungen aus dem S. I. A.

Urteil der schweizerischen Standeskommission des S. I. A.

im Streitfall zwischen
der Wettbewerbskommission des S. I. A. als Kläger
und Arch. J. Oswald, Muri, als Beklagter,
wegen Vorfällen, die beim beschränkten Wettbewerb für den
Neubau des Kreisspitals Muri, Aargau, stattgefunden haben.

Die schw. St. K. hat in ihrer Sitzung vom 2. 6. 1959 die Berufung von Arch. J. Oswald gegen das erstinstanzliche Urteil der St. K. Bern vom 14. 1. 1959 gutgeheissen und in ihrer Sitzung vom 10. 3. 1960 in Aarau, nach der mündlichen Einvernahme der Parteien und Zeugen einstimmig folgendes Urteil gefällt:

1. Das erstinstanzliche Urteil der St. K. Bern vom 14. 1. 1959 wird aufgehoben, weil das Verfahren ungenügend war, um das Verschulden des Beklagten richtig beurteilen zu können und weil es ausserdem etliche Formfehler enthält.

2. Der Beklagte ist schuldig befunden worden:

a) eines schwerwiegenden Verstosses gegen Art. 22 der Grundsätze des S. I. A./BSA für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben, wonach eine Fühlungnahme eines Bewerbers mit einzelnen Preisrichtern vor dem definitiven Urteil unzulässig ist.

b) eines Verstosses gegen Art. 6 der Statuten des S. I. A., indem der Beklagte den preisgerichtlichen Entscheid nicht vorbehaltlos akzeptierte und dadurch erstens den Bemühungen des Vereins zuwiderhandelte, wenn auch ein eigentlicher Verstoss gegen Art. 25 der Grundsätze (persönliche Bemühungen des Bewerbers um den Auftrag, die mit dem Antrag des Preisgerichtes in Widerspruch stehen, sind unzulässig) nicht nachweisbar ist, und zweitens die beruflichen Rechte anderer Wettbewerbsteilnehmer missachtete.

3. Dem Beklagten wird wegen oben genannter Verstösse, unter weitgehender Berücksichtigung nachgewiesener mildernder Umstände für sein Verschulden, ein scharfer Verweis mit Publikation im Vereinsorgan erteilt, und es wird ihm untersagt, sich um die Zulassung zur Weiterbearbeitung des Projektes für das Kreisspital Muri zu bemühen, ohne die Einwilligung des Bauherrn und der Wettbewerbskommission.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot und im Falle eines weiteren Verstosses gegen die Grundsätze oder die Statuten, innert fünf Jahren, hat der Beklagte den Ausschluss aus dem S. I. A. zu gewärtigen.

4. Auf den Antrag der Wettbewerbskommission betreffend die Rückerstattung der dem Beklagten ausbezahlten Entschädigung wird nicht eingetreten, da Streitigkeiten materieller Natur nach St. O., Art. 1.2 nicht durch eine Standeskommission zu behandeln sind und da nur der Bauherr berechtigt ist, eine diesbezügliche Forderung geltend zu machen.

5. Die Kosten für das Verfahren vor 1. Instanz sind von der Sektion Aargau zu übernehmen. Die Kosten für das Berufungsverfahren sind zur Hälfte vom Beklagten, zur Hälfte von der Zentralkasse zu übernehmen.

Dieses Urteil trat erst Ende Dezember 1961 in Kraft; denn eine Klage war beim ordentlichen Gericht eingereicht worden. Diese Klage wurde vom Bezirksgericht Zürich am 5. Juli 1961 abgewiesen. Das vorliegende Urteil wurde von der zweiten Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich am 19. Oktober 1961 bestätigt.